

TE OGH 2004/5/27 6Ob97/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Staatsanwaltschaft Wien, Landesgerichtsstraße 11, 1082 Wien, gegen die beklagten Parteien 1. Alfred K*****, vertreten durch den Sachwalter Dr. Manfred Schreiber, öffentlicher Notar in Wien, und 2. Larissa K*****, vertreten durch Dr. Wolf Dieter Grumbeck, Rechtsanwalt in Wien, wegen Nichtigerklärung der Ehe gemäß § 23 EheG, über die außerordentliche Revision der zweitbeklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 20. Jänner 2004, GZ 44 R 895/03y-66, womit über die Berufung der zweitbeklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 30. Oktober 2003, GZ 2 C 12/01i-58, bestätigt wurde, den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Staatsanwaltschaft Wien, Landesgerichtsstraße 11, 1082 Wien, gegen die beklagten Parteien 1. Alfred K*****, vertreten durch den Sachwalter Dr. Manfred Schreiber, öffentlicher Notar in Wien, und 2. Larissa K*****, vertreten durch Dr. Wolf Dieter Grumbeck, Rechtsanwalt in Wien, wegen Nichtigerklärung der Ehe gemäß Paragraph 23, EheG, über die außerordentliche Revision der zweitbeklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 20. Jänner 2004, GZ 44 R 895/03y-66, womit über die Berufung der zweitbeklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 30. Oktober 2003, GZ 2 C 12/01i-58, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Urteil bestätigte das Berufungsgericht die Nichtigerklärung der Ehe der beiden Beklagten. Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Das als außerordentliche Revision umzudeutende und zu behandelnde Rechtsmittel der Zweitbeklagten, die irrig eine Abänderung des Rechtsmittelzulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts anstrebt (RIS-Justiz RS0110049), ist mangels erheblicher Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO unzulässig. Die Revision greift die nicht weiter anfechtbare Beweiswürdigung der Vorinstanzen an und geht nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, dass die Ehe

der Beklagten ausschließlich deshalb eingegangen wurde, um der Zweitbeklagten eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Österreich zu verschaffen und dass die Aufnahme einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft nie geplant war und auch nie erfolgte. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO). Das als außerordentliche Revision umzudeutende und zu behandelnde Rechtsmittel der Zweitbeklagten, die irrig eine Abänderung des Rechtsmittelzulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts anstrebt (RIS-Justiz RS0110049), ist mangels erheblicher Rechtsfragen im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO unzulässig. Die Revision greift die nicht weiter anfechtbare Beweiswürdigung der Vorinstanzen an und geht nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, dass die Ehe der Beklagten ausschließlich deshalb eingegangen wurde, um der Zweitbeklagten eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Österreich zu verschaffen und dass die Aufnahme einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft nie geplant war und auch nie erfolgte. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E73757 6Ob97.04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0060OB00097.04I.0527.000

Dokumentnummer

JJT_20040527_OGH0002_0060OB00097_04I0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at